

Tanja Baerman
Tel.: 0032 2 230 2765

Anna-Lena Hollermann
Tel.: 0032 2 282 0030

Annemarie Klemm
Tel.: -8532

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.12.2018

Vorbereitungen der Freien Hansestadt Bremen auf den Brexit

A. Problem

Das Vereinigte Königreich wird die Europäische Union (EU) voraussichtlich mit Ablauf des 29.03.2019 verlassen. Der 29.03.2019 stellt damit eine Zäsur dar – zum ersten Mal verlässt ein Mitgliedstaat die EU. Auch wenn die Mitgliedstaaten immer wieder betont haben, dass die Gesamtheit der Vorteile der Mitgliedschaft eben nur im Rahmen einer Mitgliedschaft wahrgenommen werden und die Wahrung der Integrität des Binnenmarktes und der vier Grundfreiheiten im vorrangigen Interesse aller Mitgliedstaaten ist, wurde doch immer wieder darauf hingewiesen, dass die guten Beziehungen zum Vereinigten Königreich auch nach dem Verlassen der Europäischen Union im Interesse aller Seiten sind.

Am 14.11.2018 konnte eine Einigung über ein Austrittsabkommen zwischen den britischen und den Verhandlungsführern der EU erzielt werden. Anlässlich einer Sondersitzung des Europäischen Rates am 25.11.2018 haben die Staats- und Regierungschefs der EU das Austrittsabkommen sowie die Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich gebilligt. Das Austrittsabkommen muss nun vom britischen Parlament und vom Europäischen Parlament ratifiziert werden. ~~Der Ausgang der~~ Die Abstimmung im britischen Parlament war für den 11.12.2018 geplant, wurde von Premierministerin May einen Tag vorher wegen der voraussichtlichen Ablehnung des Abkommens jedoch abgesagt. In Gesprächen mit den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission möchte May weitere Zugeständnisse für das Austrittsabkommen verhandeln, um doch noch eine Zustimmung des britischen Parlaments zu erreichen. Der Ausgang der geplanten Abstimmung im britischen Parlament sowie der weitere Verlauf der Ereignisse ist ~~jedoch~~ folglich ungewiss. Bis auf Weiteres lässt sich daher nicht ausschließen, dass das Vereinigte Königreich die EU ohne ein Austrittsabkommen verlässt und es somit einen ungeordneten Brexit gibt. Mit Blick darauf haben auch die Länder ihre Vorbereitungen auf den Brexit intensiviert. Im Rahmen dessen hat die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit mit allen bremischen Ressorts ein umfassendes Normenscreening durchgeführt, um jene Rechtsakte im Landesrecht zu identifizieren, die vom Brexit betroffen sein könnten.

Die finalen Abkommen zur Regelung der zukünftigen Beziehungen können erst nach Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, aller Voraussicht nach während des Übergangszeit-

raums zwischen dem 30.03.2019 und dem 31.12.2020, abgeschlossen werden. Die Mitgliedstaaten werden nach dem 29.03.2019 in weit stärkerem Maße in der Verantwortung sein, an der Gestaltung der künftigen Beziehungen mitzuwirken. Diese Verantwortung erstreckt sich im deutschen föderalen System auch auf die Länder.

Es ist eine politische Debatte darüber erforderlich,

- welche Auswirkungen der Brexit mit sich bringt (unter Berücksichtigung sowohl eines geordneten als auch eines ungeordneten Brexit),
- wie die künftigen Beziehungen ausgestaltet werden sollen und
- wie Bremen sich hier positionieren und einbringen möchte.

Das Land Bremen hat aufgrund seiner traditionell engen Beziehungen zum Vereinigten Königreich ein außerordentlich hohes Interesse daran, die Ausformulierung dieser künftigen Beziehungen eng zu begleiten und bremische Interessen in Abstimmung mit den Ressorts in diesen Prozess einzubringen. Darüber hinaus wird es in den kommenden Jahren in noch stärkerem Maße als bisher erforderlich sein, den Handlungsbedarf im Land Bremen frühzeitig und umfassend zu erkennen, zu kommunizieren und mit den betroffenen Akteuren umzusetzen. Es ist zu erwarten, dass der Brexit komplexe Auswirkungen in vielen Politikbereichen in rechtlicher und fachlicher Hinsicht auf das Land Bremen haben wird.

Bislang hat die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit diese Aufgabe im Rahmen bestehender Kapazitäten in Bremen und Brüssel wahrgenommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Aufgaben mindestens während der Übergangsfrist zunehmen werden, da eine verstärkte Koordinierung und Begleitung der Auswirkungen für das Land Bremen ebenso erforderlich sein werden wie ein stärker proaktives Vorgehen Bremens bei der Einbringung bremischer Interessen in den Verhandlungsprozess, was wiederum ein weit höheres Maß an Abstimmungen mit den bremischen Ressorts, den anderen Ländern und dem Bund erfordert.

B. Lösung

Der Verlauf der Austrittsverhandlungen in Brüssel sowie die möglichen Auswirkungen des Brexit auf die Freie Hansestadt Bremen waren im Juni und im Dezember 2017 sowie im Oktober 2018 bereits Beratungsgegenstand in der Runde der Staatsrätinnen und Staatsräte. Mit dem vorliegenden Bericht (siehe Anlage 1) informiert die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit nun den Senat über den aktuellen Sachstand auf der europäischen Ebene und die Aktivitäten der Länder zur Wahrnehmung ihrer Interessen. Darüber hinaus werden die Vorbereitungen, die das Land Bremen getroffen hat, dargestellt.

Dazu gehört zum einen die Erarbeitung eines Bremischen Brexit-Übergangsgesetzes für den im Entwurf des Austrittsabkommens vorgesehenen Übergangszeitraum. Dieser Gesetzesentwurf wird dem Senat ebenfalls am 18.12.2018 gesondert vorgelegt. Ferner hat die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit mit allen Ressorts ein umfassendes Normenscreening durchgeführt (siehe Anlage 2), um jene Rechtsakte im Lan-

desrecht zu identifizieren, die vom Brexit betroffen sein könnten. Ziel ist es, etwaigen Handlungsbedarf frühzeitig zu identifizieren.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere die aus einem ungeordneten Brexit resultierenden Probleme weniger rechtlicher, sondern vor allem tatsächlicher und organisatorischer Art sein werden. Nach wie vor sind daher alle Ressorts aufgefordert, die möglichen Auswirkungen des Brexit sowie den erforderlichen Handlungsbedarf im Blick zu behalten. Des Weiteren müssen die bremischen Ressorts im Rahmen einer politischen Debatte klären, wie das zukünftige Verhältnis zum Vereinigten Königreich ausgestaltet werden soll und welche bremischen Interessen dabei besonders zu berücksichtigen sind. Zur ressortübergreifenden Koordination sollte ~~ein ressortübergreifender~~erwogen werden, einen ressortübergreifenden Arbeitskreis Brexit unter Federführung der Bevollmächtigten beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit ~~eingrichtet werden~~einzurichten.

Der Verhandlungsprozess über das künftige Verhältnis des Vereinigten Königreichs zur EU muss weiterhin engmaschig begleitet werden und die bremischen Ressorts entsprechend umfassend informiert und einbezogen werden. Dazu gehört gleichermaßen die Abfrage und Koordination der Interessen der bremischen Ressorts bezüglich des künftigen Verhältnisses des Vereinigten Königreichs zur EU sowie die Formulierung dieser Interessen und eine entsprechende Vertretung derselben im Rahmen des deutschen föderalen Systems (Fachministerkonferenzen, Bundesrat, andere Formen der Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung), aber auch gegenüber den europäischen Institutionen. Darüber hinaus ist eine umfassende Information und Begleitung der bremischen Ressorts sowie der betroffenen Akteure im Land Bremen im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Auswirkungen des Brexit vor Ort erforderlich.

~~Für~~Ob es für die künftige Koordination des Brexit-Prozesses und dessen Auswirkungen auf das Land Bremen sowie die Vertretung bremischer Interessen im Rahmen dieses Prozesses gegebenenfalls einer personellen Verstärkung bei der BBEE bedarf, ist im weiteren Verlauf zu prüfen. Die BEEE wird dem Senat ein Konzept für die Erledigung dieser Aufgaben vorlegen.~~bedarf es gegebenenfalls einer personellen Verstärkung bei der BBEE~~ Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die mit dem Brexit verbundenen aufenthalts- und sozialrechtlichen Veränderungen für Personen aus Großbritannien in den Ämtern (z.B. Migrationsamt und Amt für Soziale Dienste) ebenfalls personelle Mehrbedarfe nach sich ziehen.

~~Die BEEE wird dem Senat ein Konzept für die Erledigung dieser Aufgaben vorlegen.~~

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Einrichtung einer Brexit-Koordinierungsstelle bei der BBEE hätte finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen. Die BEEE wird dem Senat ein Konzept für die Erledigung und Finanzierung dieser Aufgaben vorlegen.

Die Auswirkungen des Brexit betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ~~wird~~ist mit ~~der Senatskanzlei~~, dem Senator für Inneres, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen sowie dem Magistrat Bremerhaven und der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschlussvorschlag:

1. Der Senat nimmt die Vorlage „Vorbereitungen der Freien Hansestadt Bremen auf den Brexit“ mit der Anlage 1 „Bericht über den Stand der Verhandlungen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs sowie die entsprechenden Aktivitäten Bremens auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene“ und der Anlage 2 „Vorbereitungen der Freien Hansestadt Bremen auf den Brexit: Normenscreening“ zur Kenntnis.
2. Der Senat stellt fest, dass der Brexit in vielen Politikbereichen in rechtlicher und fachlicher Hinsicht komplexe Auswirkungen auf das Land Bremen haben wird. Diese Auswirkungen müssen ~~intensiv koordiniert und~~, begleitet und umgesetzt werden. ~~Hierzu wird ein ressortübergreifender Arbeitskreis Brexit unter Federführung der Bevollmächtigten beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet.~~ Der Senat bittet die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit, ein Konzept für die Erledigung dieser Aufgabe vorzulegen.
- ~~2.3.~~ Der Senat bittet die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit den Senat bei maßgeblich neuen Entwicklungen erneut zu informieren.

Anlage 1

BBEE

03.12.2018

Bericht über den Stand der Verhandlungen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs sowie die entsprechenden Aktivitäten Bremens auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene

1. Vorbemerkung

Das Vereinigte Königreich (VK) wird die Europäische Union (EU) voraussichtlich mit Ablauf des 29. März 2019 verlassen. Der Verlauf der Austrittsverhandlungen in Brüssel sowie die möglichen Auswirkungen des Austritts des VK aus der EU (im Folgenden wird die Bezeichnung Brexit verwendet, die sich mittlerweile im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt hat) auf die Freie Hansestadt Bremen waren im Juni und im Dezember 2017 sowie im Oktober 2018 bereits Beratungsgegenstand in der Runde der Staatsrätinnen und Staatsräte. Mit dem vorliegenden Papier informiert die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit (BBEE) den Senat über den aktuellen Sachstand zu den Verhandlungen auf der europäischen Ebene und die Aktivitäten der Länder zur Wahrnehmung ihrer Interessen. Abschließend werden die Vorbereitungen der Freien Hansestadt Bremen dargestellt.

2. Sachstand auf EU-Ebene

Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich (VK) über ein Austrittsabkommen desselben aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft konnten am 14. November 2018 erfolgreich beendet werden. Es konnte eine Einigung über ein Austrittsabkommen erzielt werden.

Der größte Streitpunkt in den Verhandlungen in den letzten Monaten war die Frage, wie die zukünftige EU-Außengrenze zwischen der Republik Irland und Nordirland, das mit dem VK die EU verlassen wird, ausgestaltet werden soll. Alle Verhandlungspartner waren sich einig, dass zur Wahrung des Friedens auf der irischen Insel eine befestigte Grenze vermieden werden soll.

In der jetzigen Einigung ist das Ziel erreicht worden, eine harte Grenze mit Kontrollen zwischen Nordirland und Irland zu verhindern. Die Frage soll in der geplanten Übergangsphase nach dem Brexit bis zum 31. Dezember 2020 abschließend geklärt werden. Während der Übergangsphase verbleibt das VK in der Zollunion und im Binnenmarkt. Reicht die Zeit für eine neue Regelung bzw. ein Handelsabkommen nicht aus, halten sich die Vertragspartner offen, die Übergangsphase bis maximal Ende 2022 zu verlängern. Anderenfalls könne eine Auffanglösung, der sogenannte Backstop, greifen, in der ein gemeinsames Zollgebiet („single EU-UK customs territory“) zwischen der EU und dem VK geschaffen wird. Zusätzlich dazu würde Nordirland alle EU-Regeln des Binnenmarktes beibehalten, um Grenzkontrollen zu vermeiden.

Während der Übergangsphase muss das VK weiterhin EU-rechtskonform handeln und seine Mitgliedsbeiträge zahlen. Alle eingegangenen Finanzverpflichtungen, auch die über die Übergangsphase hinausgehenden Verpflichtungen, müssen eingehalten werden. Des Weiteren regelt das Austrittsabkommen Fragen der Bürgerrechte. Alle EU-Bürger, die im VK leben und alle Briten, die in anderen EU-Staaten leben, sollen auch nach der Übergangsphase ihre Rechte auf z.B. Aufenthalt, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug und auf die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen behalten.

Bei einem Sondergipfel des Europäischen Rates am 25. November 2018 haben die Staats- und Regierungschefs der restlichen 27 EU-Mitgliedstaaten das Abkommen über den Austritt des VK aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft gebilligt. Außerdem hat der Rat die Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK gebilligt. Der Europäische Rat ist entschlossen, in der Zukunft eine möglichst enge Wirtschafts- und Sicherheitspartnerschaft mit dem VK zu unterhalten. Diese soll auf gemeinsamen Werten aufgebaut werden und unter anderem eine Freihandelszone beinhalten, die Handel und Investitionen erleichtern und einen fairen Wettbewerb mit gemeinsamen Standards sicherstellen soll. Die finalen Abkommen zur Regelung der zukünftigen Beziehungen können erst nach Austritt des VK aus der EU abgeschlossen werden.

Der Austrittsvertrag muss nun vom britischen Parlament und vom Europäischen Parlament ratifiziert werden. Wie das britische Parlament sich zu dem Abkommen verhalten wird, ist unklar. Momentan sieht es noch nicht danach aus, als würde eine Mehrheit der Abgeordneten für das Austrittsabkommen stimmen. Neben der Opposition haben auch viele „Brexit-Hardliner“ der Konservativen Partei und der nordirischen Democratic Unionist Party (DUP) angekündigt gegen das Abkommen zu stimmen. Die Minderheitsregierung von Premierministerin Theresa May ist bei der Abstimmung im Unterhaus aber auf die Stimmen der DUP-Abgeordneten angewiesen. Die Abstimmung im britischen Parlament war ursprünglich für den 11. Dezember 2018 geplant, wurde von Premierministerin May jedoch einen Tag vorher wegen der voraussichtlichen Ablehnung des Abkommens abgesagt. In Gesprächen mit den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission möchte May weitere Zugeständnisse für das Austrittsabkommen verhandeln, um doch noch eine Zustimmung des britischen Parlaments zu erreichen. Wann die Abstimmung im britischen Parlament stattfinden soll ist unklar. Ebenso ist unklar, inwiefern Nachverhandlungen des Austrittsabkommens erfolgreich sind. Zuvor hatte der Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker Nachverhandlungen des Abkommens bereits abgelehnt.

Sollte gegen das Austrittsabkommen gestimmt werden, droht ein ungeordneter „harter Brexit“. ~~Nachverhandlungen des Austrittsvertrages wurden von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker bereits abgelehnt. Die Abstimmung im britischen Parlament soll am 11. Dezember 2018 durchgeführt werden.~~

Das Europäische Parlament muss dem Austrittsvertrag mit einfacher Mehrheit zustimmen. Anschließend muss der Rat der Europäischen Union, ohne das VK, mit einer qualifizierten Mehrheit zustimmen. Das heißt, dass mindestens 20 Mitgliedstaaten, die mindestens 65 Prozent der europäischen Bevölkerung vertreten, für das Abkommen stimmen müssen.

~~Zeitgleich ist noch ein Verfahren beim Europäischen~~ Des Weiteren hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ~~anhängig,~~ in seinem Urteil vom 10. Dezember 2018 entschieden, dass ein Mitgliedstaat, der dem ~~der~~ Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt hat aus der Europäischen Union auszutreten, wie es das Vereinigte Königreich getan hat, diese Erklärung einseitig zurücknehmen kann, ohne die Zustimmung der anderen EU-Mitgliedstaaten.

~~Der schottische Court of Session~~ ~~eine,~~ ~~der von Mitgliedern des Schottischen Parlaments, des Parlaments des Vereinigten Königreichs und des Europäischen Parlaments angerufen wurde,~~ hat den EuGH um gerichtliche Klärung ~~dazu~~ darüber er sucht, ob die Brexit-Erklärung nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) einseitig zurückgenommen werden kann. ~~Der schottische Court of Session wurde von Mitgliedern des Schottischen Parlaments, des Parlaments des Vereinigten Königreichs und des Europäischen Parlaments angerufen. Es geht um eine gerichtliche Klärung, ob es neben der parlamentarischen Zustimmung zu dem Austrittsvertrag oder einer Ablehnung und folglich einem harten Brexit ohne Austrittsvertrag eine dritte Alternative gibt – die Rücknahme der Brexit-Erklärung. Damit würde den Abgeordneten die Möglichkeit eröffnet, den Austrittsvertrag abzulehnen mit dem Ziel, dass die Austrittserklärung zurückgenommen wird.~~ will das Urteil des EuGH vom 10. Dezember 2018 nun schnellstmöglich prüfen.

Die Möglichkeit die Austrittserklärung zurückzunehmen besteht, solange ein zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen nicht in Kraft getreten ist oder, wenn kein solches Abkommen geschlossen wurde, solange die zweijährige Frist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Austrittsabsicht und eine etwaige Verlängerung nicht abgelaufen ist. Das bedeutet, dass das Vereinigte Königreich bis zum 29. März 2018 die Möglichkeit hätte, die Austrittserklärung zu widerrufen, sofern bis dahin kein Austrittsabkommen beschlossen und in Kraft getreten ist. Die Rücknahme der Austrittserklärung muss nach einem demokratischen Prozess im Einklang mit den nationalen verfassungsrechtlichen Anforderungen beschlossen werden. Die Entscheidung ist dem Europäischen Rat schriftlich mitzuteilen.

Bei einer Rücknahme der Austrittserklärung würde das Austrittsverfahren beendet werden. Die EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches bliebe unter unveränderten Bedingungen bestehen. Für das Vereinigte Königreich und die Abstimmung über das Austrittsabkommen im britischen Parlament bedeutet das Urteil, dass die Abgeordneten neben der parlamentarischen Zustimmung zum Austrittsvertrag oder der Ablehnung und folglich einem harten Brexit ohne Austrittsvertrag zusätzlich die Möglichkeit haben, den Austrittsvertrag abzulehnen mit dem Ziel, die Austrittserklärung zurückzunehmen.

3. Beteiligung der Länder an den Brexit-Verhandlungen und Aktivitäten Bremens auf europäischer Ebene

Der Austritt des VK aus der EU wird sich auf zahlreiche Politikfelder auswirken, bei denen Länderinteressen tangiert sind und/oder die der Länderzuständigkeit unterlie-

gen. Die Länder sind daher zum einen mittelbar (als Beobachter in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe) an den Verhandlungen beteiligt und befassen sich darüber hinaus in diversen nationalen Gremien mit den Konsequenzen des Brexit. Zudem bringt sich Bremen auch auf europäischer Ebene in die Diskussion um den Brexit ein.

Beteiligung der Länder an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Rates „Artikel 50 EUV“ (Ratsarbeitsgruppe Brexit)

Die Verhandlungen über einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU werden von der Seite des Europäischen Rates durch die Ratsarbeitsgruppe (RAG) Brexit begleitet. Zu beachten ist hierbei jedoch zum einen, dass dabei lediglich Fragen des geordneten Austritts behandelt werden, nicht aber Fragen des zukünftigen Verhältnisses, über das erst nach Austritt des Vereinigten Königreichs verhandelt wird. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass die Verhandlungen selbst ausschließlich von der Europäischen Kommission geführt werden („Single Negotiator“), sodass die Ratsarbeitsgruppe eher eine begleitende und beobachtende Rolle einnimmt.

Der Bundesrat hat am 7. Juli 2017 zwei Vertreter der Länder aus Bayern und Niedersachsen als Beauftragte des Bundesrates für die RAG Brexit benannt, von denen eine Person immer dann an den Sitzungen der RAG teilnimmt, wenn Länderinteressen berührt sind. Ein oder beide Vertreter berichten regelmäßig der Bund-Länder-AG zum Brexit.

Berücksichtigung von Länderinteressen in den Preparedness-Seminaren der Europäischen Kommission mit den EU-Mitgliedstaaten

Mit Blick auf die nach wie vor nicht abgeschlossenen Brexit-Verhandlungen in Brüssel haben die Europäische Kommission (KOM) und die EU-Mitgliedstaaten (MS) im Oktober 2018 beschlossen, die Vorbereitungen auf das No-deal-Szenario zu intensivieren. Zu diesem Zweck treffen sich Vertreter*innen der KOM und der MS bis zur Weihnachtspause wöchentlich, um sich über notwendige Vorkehrungen in besonders relevanten Themenfeldern auszutauschen. Das Auswärtige Amt hat den Ländern angeboten, in diese Treffen auch die Anliegen der Länder einzuspeisen.

Inhaltlich geht es darum, welche Informationen bzw. Entscheidungen die Landesverwaltungen von der KOM benötigen, um sich sachgerecht auf ein No-deal-Szenario vorbereiten zu können. Bei den Vorbereitungen auf dieses Szenario wird davon ausgegangen, dass das VK ab dem 30. März 2019 den Status eines Drittstaates hätte. Die BBEE hat die bremischen Ressorts Anfang November 2018 um Übermittlung etwaiger Themenwünsche für diese Preparedness-Seminare gebeten.

Bund-Länder-AG zum Brexit

Die informelle Arbeitsgruppe, der neben dem Auswärtigen Amt (AA) die Vertreter*innen verschiedener Bundesressorts und der Länder angehören, wurde im Juli

2017 eingerichtet. Sie trifft sich in Berlin und hat bislang elf Mal (zuletzt am 28. November 2018) getagt. Die FHB nimmt in der Regel mit zwei Mitarbeiterinnen der BBEE an den Sitzungen teil. Das Ressort der Bevollmächtigten hat sowohl vor als auch unmittelbar nach den Sitzungen der Bund-Länder-AG die jeweils fachlich betroffenen Bremer Ressorts über die Themen und Ergebnisse der Besprechungen informiert.

Die AG dient zum einen der Information der Länder über den aktuellen Stand der Austrittsverhandlungen durch den Leiter des Arbeitsstabs Brexit im AA. Die Länder berichten ihrerseits, welche politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange aus ihrer Perspektive im Zuge der Brexit-Verhandlungen Beachtung finden müssen und tauschen sich darüber mit den inhaltlich zuständigen Bundesressorts aus.

Themen waren bislang neben dem allgemeinen Gesetzgebungs- und Handlungsbedarf auf Bundesebene und in den Ländern unter anderem die Rechte der Bürger*innen nach dem Brexit, die Folgen für das Zollregime, die Auswirkungen des Brexit auf den Pharma-Bereich und die zukünftige justizielle Zusammenarbeit mit dem VK.

Bundesrat

Der EU-Ausschuss, zum Teil weitere beteiligte Fachausschüsse sowie das Plenum des Bundesrates haben sich bereits mehrfach mit dem Brexit befasst und Länderpositionierungen beschlossen. Nach einem ersten Beschluss im Dezember 2017 hat der Bundesrat nochmals im März 2018 ausführlich Stellung genommen. Darin äußert er sich zu den einzelnen zu verhandelnden inhaltlichen Feldern des Austrittsabkommens, u.a. Fragen der Bürgerrechte, der Wirtschaftsbeziehungen oder der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit.

Am 19. Oktober 2018 hat der Bundesrat das sogenannte „Brexit-Übergangsgesetz“ passieren lassen. Es sieht im Wesentlichen vor, dass Bestimmungen im Bundesrecht, die auf die Mitgliedschaft in der EU Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums so zu verstehen sind, dass – von Ausnahmen abgesehen – auch das Vereinigte Königreich erfasst ist. Zudem soll eine Mehrstaatlichkeit hingenommen werden, wenn britische Einbürgerungsbewerber ihren Antrag noch vor Ablauf des Übergangszeitraums gestellt haben.

Ebenfalls am 19. Oktober 2018 hat der Bundesrat das „Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ positiv beschieden. Es zielt darauf ab, den Ländern und Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, Bedienstete mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit weiterhin in einem Beamtenverhältnis beschäftigen zu können und nicht kraft Gesetzes entlassen zu müssen, da sie nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines Staates nach Artikel 116 Absatz 1 GG besitzen.

Aktivitäten der EMK und der MPK

Die Europaministerkonferenz (EMK) begleitet die Brexit-Verhandlungen intensiv. Zuletzt hat die EMK auf ihrer 78. Sitzung im September 2018 in Brüssel einen Beschluss zum Thema gefasst. Darin weisen die Mitglieder der EMK unter anderem „darauf hin, dass sie in die Planungen der Bundesregierung und der EU-Kommission für das „no deal-Szenario“ frühzeitig eingebunden werden müssen, um die auf Landesebene erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig treffen zu können.“

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 15. März 2018 eine Tagung in Brüssel abgehalten, auf der die sogenannte „Brüsseler Erklärung“ verabschiedet wurde. Darin heißt es zum Brexit unter anderem: „Der Austrittsprozess wirft viele Fragen auf, die die Länder in ihren zentralen Zuständigkeiten berühren. Die Länder setzen sich besonders für die Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger und eine positive Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen unter zwingendem Erhalt der Integrität des Binnenmarktes und der hohen Schutzstandards der EU ein, aber auch für die Gestaltung der künftigen sicherheitspolitischen und justiziellen Zusammenarbeit, die Beibehaltung der Kooperationen in Wissenschaft und Forschung sowie eine konsequente Umsetzung der Verständigung über die finanzielle Entflechtung ein.“

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR)

Der AdR hat es sich zur Aufgabe gemacht, seit dem Referendum eine Plattform für einen fortgesetzten Dialog mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften des Vereinigten Königreichs anzubieten und Konsultationen der Folgen des Brexit für die nachgeordneten Ebenen durchzuführen. Darüber hinaus behandelt der AdR im Rahmen seiner politischen Arbeit die voraussichtlichen Folgen des Brexit und greift sie dementsprechend in seinen Stellungnahmen auf. So verabschiedete der Ausschuss im März 2017 einstimmig eine Entschließung zu den Folgen des beabsichtigten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.

Bereits im März 2018 veröffentlichte der AdR einen Bericht über die Auswirkungen auf Wirtschaft und Handel der Städte und Regionen in der EU. Darüber hinaus entwickelt der AdR zurzeit ein Verfahren, mit dem abgebildet werden soll, wie sich der Brexit unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auswirken könnte und inwieweit sie vom VK abhängig sind.

Die deutsche Delegation im AdR diskutierte unter bremischem Vorsitz auf ihrer Sitzung im Juli 2018 ebenfalls das Thema Brexit. Gastredner war Christian Krappitz, Mitglied der Taskforce „Brexit“ der Europäischen Kommission, der die deutschen AdR-Mitglieder über den damaligen Stand der Austrittsverhandlungen informierte.

Michel Barnier, Chefunterhändler der EU für den Austritt des VK, wird die AdR-Mitglieder am 6. Dezember 2018 im Rahmen der 132. AdR-Plenartagung über den aktuellen Stand der Verhandlungen informieren und lokale und regionale Fragen in Zusammenhang mit dem Brexit diskutieren.

Letztendlich hat der Brexit auch Auswirkungen auf die Sitzverteilung im AdR, denn der Rat muss darüber entscheiden, was mit den frei werdenden 24 Sitzen der britischen Delegation geschehen soll. Die Europäische Kommission hat am 28. November 2018 einen Vorschlag vorgelegt, der vorsieht, dass Estland, Zypern und Luxemburg drei Sitze zurückgegeben werden – diese hatten aufgrund des EU-Beitritts von Kroatien jeweils einen Sitz verloren, um die im EU-Vertrag festgelegte Mitgliederzahl des AdR von 350 auszugleichen - und keine weiteren freien Sitze zu verteilen, so dass die Zahl der Mitglieder in der AdR-Mandatsperiode 2020-2025 bei 329 liegt. Die restlichen 21 Sitze sollen als Reserve für künftige EU-Erweiterungen dienen. Dieser Vorschlag deckt sich mit einem Beschluss des AdR-Präsidiums vom 3. Juli 2018. Damit bleibt es bei 24 Sitzen für die Deutsche Delegation. Wann der Rat über diesen Vorschlag der Kommission entscheidet, ist zurzeit noch offen.

4. Vorbereitungen der Freien Hansestadt Bremen auf den Brexit

Auch die Länder bereiten sich seit einigen Monaten intensiv auf den Brexit vor. Vor diesem Hintergrund steht die BBEE sowohl auf politischer Ebene als auch auf Fachebene im regelmäßigen Austausch mit den Ressorts, um über die aktuellen Entwicklungen und die Herausforderungen für die jeweiligen Politikbereiche zu informieren.

Sollten sich die EU 27 und das VK auf einen geordneten Brexit mit Austrittsabkommen verständigen, wird während eines voraussichtlichen Übergangszeitraums vom 30. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020 das VK im Unionsrecht und im nationalen Umsetzungs- und Durchführungsrecht grundsätzlich wie ein Mitgliedstaat der EU behandelt. Unter Federführung der BBEE wurde für diesen Fall ein Bremisches Brexit-Übergangsgesetz erarbeitet. Dieses soll - entsprechend dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft - die weitgehende landesrechtliche Gleichstellung des VK mit einem Mitgliedstaat der EU gewährleisten sowie die hiervon geltenden Ausnahmetatbestände rechtsklar festlegen. Letzteres ist mit Blick auf ausgewählte Normen im Bremischen Wahlgesetz sowie im Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid erforderlich, da beide Gesetze Regelungen enthalten, die auf die Unionsbürgerschaft verweisen. Personen mit Wohnsitz in Bremen bzw. Bremerhaven, die neben der britischen keine andere Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU haben, werden aber schon unmittelbar nach dem Austritt des VK und nicht erst mit dem Ende der geplanten Übergangsphase u. a. das Recht zur Teilnahme an Kommunalwahlen in den verbliebenen Mitgliedstaaten verlieren.

Nach wie vor ist allerdings nicht auszuschließen, dass es zu einem ungeordneten Brexit ohne Austrittsabkommen kommt (siehe oben 2.).

Mit Blick auf beide Szenarien hat BBEE die Durchführung eines Normenscreenings veranlasst, bei dem jedes Ressort geprüft hat, welche Vorschriften im Landesrecht vom Ausscheiden des VK aus der EU betroffen sein könnten. Ziel dieses Screenings ist es, eventuelle Handlungsbedarfe frühzeitig zu ermitteln. Dabei haben SUBV, SWAH, SI, SKB, SK und SWGV insgesamt 20 Gesetze und Verordnungen aus den Bereichen Staats- und Verfassungsrecht, arbeitsrechtliche Regelungen bzw. Berufs-

qualifikationen, Datenschutzrecht, Vergaberecht, Medienrecht und Hochschulrecht identifiziert (siehe Übersicht zum Normenscreening in der Anlage), bei denen unter Umständen Überarbeitungsbedarfe bestehen könnten. Ob bzw. welcher konkrete Änderungs- oder Anpassungsbedarf besteht, wird sich natürlich erst zum Ende der Verhandlungen klären lassen.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die aus einem ungeordneten Brexit resultierenden Probleme voraussichtlich weniger rechtlicher, sondern vor allem tatsächlicher und logistischer Art sein werden, z. B. mit Blick auf die plötzlich erforderliche größere Kapazität von Hafenlogistik im Bereich von Ein- und Ausfahren in/nach Drittstaaten. [Gleiches gilt beispielsweise für mit dem Brexit verbundenen sozialrechtlichen Veränderungen für hilfeberechtigte Personen aus Großbritannien, die im Amt für Soziale Dienste bearbeitet werden.](#) Diese Probleme lassen sich im Zuge eines Normenscreenings nicht erfassen.

Inwiefern Änderungsbedarf im Ortsrecht der Stadtgemeinde Bremen bzw. Bremerhaven besteht, sollte von den Ressorts hinsichtlich ihrer Zuständigkeitsbereiche (u.a. Rechtsaufsicht über Bremerhaven) selbst erfasst und ggf. die nötigen Anpassungen in die Wege geleitet werden.

Vorbereitungen der Freien Hansestadt Bremen auf den Brexit: Normenscreening

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (VK) wird die Europäische Union (EU) voraussichtlich mit Ablauf des 29.03.2019 verlassen. In Vorbereitung des Austritts hat die Freie Hansestadt Bremen im September und Oktober 2018 ein systematisches Normenscreening durchgeführt, im Zuge dessen alle Ressorts geprüft haben, welche Vorschriften im Landesrecht vom Ausscheiden des VK aus der EU betroffen sein könnten. Eine solche Betroffenheit kann sich unmittelbar ergeben, z. B. durch Anknüpfung an das VK oder die Eigenschaft als EU-Mitgliedstaat, aber auch unmittelbar z. B. durch Verweis auf andere betroffene Vorschriften. Das Normenscreening dient dazu, eventuelle Handlungsbedarfe frühzeitig zu ermitteln. Aus den Geschäftsbereichen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, des Senators für Inneres, der Senatorin für Kinder und Bildung, des Senators für Kultur und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wurden insgesamt zwanzig Gesetze und Verordnungen aus folgenden Rechtsgebieten identifiziert:

- Staats- und Verfassungsrecht,
- Arbeitsrechtliche Regelungen bzw. Berufsqualifikationen,
- Datenschutzrecht,
- Vergaberecht,
- Medienrecht und
- Hochschulrecht

Ob bzw. in welchen Fällen tatsächlich die Anpassung eines Rechtsaktes erforderlich ist, wird sich erst zum Ende der Austrittsverhandlungen in Brüssel feststellen lassen.

	EU-Ausländer gilt, sondern auch für Drittstaaten. Ob überhaupt ein Änderungsbedarf besteht, soll u.a. auf der nächsten Sitzung der AG Koordinierende Ressorts (11/2018) erörtert werden. Zwischen den Ländern ist vereinbart, dass Änderungen entsprechend abgestimmt werden.	
Verordnung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Laufbahnen im Lande Bremen	§ 1 Anerkennung von Berufsqualifikationen: „Mitgliedstaaten im Sinne dieser Verordnung sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union, andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und andere Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.“	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Bremisches Architektengesetz (BremArchG)	§ 3 Abs. 1a: Voraussetzung für die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste (Niederlassungen): Berufspraktika aus einem Drittland werden nur „berücksichtigt“ § 3 Abs. 3 § 8 Auswärtige Architektinnen und Architekten (Dienstleister) § 9 Ausbildungsbezeichnung für Drittstaatsangehörige	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Bremisches Ingenieurgesetz (BremIngG)	§ 2 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 1 Nr. 2 & Nr. 1: Genehmigung ist zu erteilen bei Gleichwertigkeit der ausländischen und inländischen Ausbildung. Abs. 5: vorübergehende/ gelegentliche Dienstleistung, Genehmigung für EU oder gleichgestellten Staat § 3 Führen der Ausbildungsbezeichnung § 6 Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure (Niederlassungen) § 10 Abs. 1: Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure (Dienstleister) § 13 Abs. 4, 5 und 8: Bauvorlageberechtigte § 13a Abs. 4: Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner § 25 Abs. 2 Nr. 5: Berufspflichten	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Bremische Verordnung über die Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure	§ 2 Abs. 2: Die Anerkennung kann bei Bewerber*innen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG sind,	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

und Prüfsachverständigen (BremPPV)	versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Dies gilt nicht für Bewerber*innen, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.	
Verordnung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Laufbahnen im Lande Bremen (Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung)	Kein aktueller Handlungsbedarf, evtl. perspektivische Anpassungen sind noch abzustimmen	Die Senatorin für Finanzen
Datenschutzrecht		
Rechtsvorschrift/ Landesnorm	Inhalt	Ressort/ Zuständigkeit
Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG)	Im Ergebnis keine Betroffenheit ersichtlich, nähere Erläuterungen vgl. Fußnote ⁱ	Die Senatorin für Finanzen
Bremisches Polizeigesetz (BremPolG)	§ 36f Abs. 2 Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen: Personenbezogene Daten dürfen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies 1. in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einem internationalen Vertrag geregelt ist oder 2. zur Abwehr einer Gefahr durch die übermittelnde Stelle oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist.	Der Senator für Inneres
Vergaberecht		
Rechtsvorschrift/ Landesnorm	Inhalt	Ressort/ Zuständigkeit
Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG)	§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2: Entsprechende Mindestlohn-/Tariftreueerklärungen werden bei binnenmarktrelevanten öffentlichen Aufträgen nicht gefordert. → Kein Änderungsbedarf an dieser Regelung hinsichtlich Brexit, aber ggf. keine Geltung dieser Regelung mehr in den (eher theoretischen)	Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

	Fällen, in denen nur deutsche und britische Bieter in einem Vergabeverfahren auftreten sollten.	
Medienrecht		
Rechtsvorschrift / Landesnorm	Inhalt	Ressort/ Zuständigkeit
Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG)	<p>§ 24 Satz 3: Die Verbreitung eines Fernsehprogrammes kann nicht untersagt werden, wenn sie dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen oder der Richtlinie über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste entspricht.</p> <p>§ 29 Abs. 1 Satz 2: Persönliche Voraussetzungen für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten (Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltet werden oder zur Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen rechtmäßig veranstaltet werden.</p> <p>§ 30 Abs. 2: Die Verbreitung eines Fernsehprogramms kann nicht untersagt werden, wenn dieses Programm entsprechend dem Europäischen Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen oder der Richtlinie über audiovisuelle Medien gesendet wird.</p> <p>Vermutlich besteht bei den drei Paragraphen kein Änderungsbedarf, weil GB in dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen bleiben wird.</p>	Senatskanzlei
Staatsverträge: Rundfunkstaatsvertrag, ZDF-Staatsvertrag, Deutschlandradio-Staatsvertrag	Eine u. U. erforderliche Anpassung der Staatsverträge erfolgt in Abstimmung mit den anderen Ländern. Dies würde dann eine Änderung des bremischen Landesrechts nach sich ziehen.	Senatskanzlei

Hochschulrecht		
Rechtsvorschrift / Landesnorm	Inhalt	Ressort/ Zuständigkeit
Bremisches Hochschulzulassungsgesetz (BremHZG)	§ 4 Abs. 2 Zulassung zu höheren Fachsemestern: Nach Abzug der Quoten nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Staatsvertrages (siehe gemeinsame Standards) werden die Studienplätze zunächst an Bewerber*innen vergeben, die für diesen Studiengang bereits an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der EU eingeschrieben waren oder sind.	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung)	§ 2 Nr. 1: Personenkreis der grds. bei der Vergabe zu berücksichtigen ist, u. a. EU-Ausländer*innen bzw. Bewerber*innen mit EU-ausländischer Hochschulzulassungsbe-rechtigung (HZB). § 2 Nr. 4: Ausnahme für ausl. Staatsangehörige bei Vorhandensein einer Deutschen HZB, dann Gleichstellung mit Deutschen. § 6 Abs. 1 Nr. 1: Vorabquote bis zu 5% für ausländische Staatsangehörige, die Deutschen nicht gleichgestellt sind.	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung)	1 Abs. 4 Nr. 4: Beteiligung sonstiger ausl. Staatsangehöriger, sofern Dt. HZB vorhanden (Beteiligung „wie Deutsche“ = Gleichstellung) § 7 Abs. 1 Nr. 1: ansonsten Quote von 8% § 8: Bevorzugte Auswahl bei „Gleichgestellten“ im Sinne von § 1 Abs. 4, wenn bestimmte Dienste abgeleistet worden sind. § 13: Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen, die nicht gleichgestellt sind und daher in die Quotenregelung fallen (Kriterien). § 15 Abs. 2 Nr. 2: Zulassung zu höheren Fachsemestern ausländischer Studienbewerber*innen, die nicht gleichgestellt sind – Quote von 8% Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 Buchst. a / Nr. 12 & 13: Berechnung der Durchschnittsnoten ausländischer Studienbewerber*innen	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung	§§ 2 ff.: Erwerb der Zulassungsberechtigung zum Studium	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Bremisches Hochschulgesetz	<p>§ 33 Abs. 1 Nr. 5: im „Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung“ wird erworben durch ...</p> <p>§ 64b: Führen von im Ausland erlangten Titeln, Graden Bezeichnungen mit Herkunftsangabe; wenn diese im EU oder EWG-Raum erlangt worden sind, dürfen sie ohne Herkunftsangabe geführt werden.</p> <p>§ 112 Abs. 2: iVm. Abs. 1: Niederlassungen ausländischer Hochschulen bedürfen der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz; diese wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt.</p>	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Bremisches Studienkontengesetz	§ 4 Abs. 2 Studienortwechsel: Haben ausländische Studierende aus Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, vor der Aufnahme eines Studiums in Deutschland im Ausland studiert, werden diese Semester abweichend von Absatz 1 nicht vom Studienguthaben in Abzug gebracht.	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts)	§ 1a Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung	<p>Art. 5 Abs. 2: Staatsangehörige eines EU-Staates, sowie Ausländer*innen mit deutscher HZB sind Deutschen bei der Vergabe von Studienplätzen gleichgestellt.</p> <p>Art. 9 Abs. 1 Nr. 3: Berücksichtigung von ausländischen Staatsangehörigen für eine Quote von bis zu zwei Zehntel für die Vergabe von Studienplätzen, soweit diese nicht Deutschen gleichgestellt sind.</p>	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deut-	Art. 5 Abs. 3 Nr. 2: Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben: Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Aner-	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

schen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) nebst ausführender Rechtsverordnung	kennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.	
Ergänzende Hinweise zum untergesetzlichen Recht	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ordnungen der Hochschulen Bremerhaven und Bremen sowie der Universität Bremen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbener HZB enthalten jeweils in § 3 eine Regelung zur Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung für sog. „Bildungsausländer“, die nicht aus dem EU/EWR-Raum stammen (insoweit hat eine Äquivalenzprüfung zu erfolgen). - Immatrikulationsordnung der Universität Bremen § 3 Abs. 2: Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber – Studierfähigkeitstest (nicht gleichgestellt) – Hinweis: die Hochschulen B und BHV, Künste kennen solche Studierfähigkeitstests von nicht gleichgestellten Studienbewerbern nicht. § 15: Kurzzeitstudium § 16: Vorbereitungsstudium 	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

ⁱ Es liegt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Betroffenheit vor, da das BremDSGVOAG keine Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer enthält. Diese ergeben sich direkt aus Kapitel V der DSGVO (Art. 44 ff. DSGVO).

Anmerkung: Während die DSGVO derzeit im Vereinigten Königreich unmittelbar anwendbar ist, ist das Vereinigte Königreich nach vollzogenem EU-Austritt als Drittland zu behandeln (vgl. Pauly in Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz, 2. Auflage 2018, Art. 44 DS-GVO Rn. 7). Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger in Drittländern ist nach Kapitel V der DSGVO an die Erfüllung bestimmter zusätzlicher Voraussetzungen geknüpft. Eine Datenübermittlung an ein Drittland ist beispielsweise nach Art. 45 Abs. 1 DSGVO zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt (die Kommission hat beschlossen, dass das Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet). Sollte die Kommission keinen entsprechenden Beschluss treffen, wären die weiteren Erlaubnistatbestände des Kapitels V zu prüfen. Da es sich bei der DSGVO um unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU geltendes Recht handelt und Öffnungsklauseln für die Mitgliedstaaten in diesem Bereich m.E. nicht ersichtlich sind, sind abweichende mitgliedstaatliche Rechtsvorschriften insoweit nicht zulässig.

In Betracht käme allenfalls, das Vereinigte Königreich in der Übergangsphase auch im Hinblick auf das Datenschutzrecht als Mitgliedstaat der EU zu behandeln. Dann würden für Datenübermittlungen an Empfänger im Vereinigten Königreich die „normalen“ Anforderungen der DSGVO gelten (ohne die zusätzlichen Anforderungen des Kapitels V für Datenübermittlungen an Drittländer).

Einzelempfehlung der Staatsrätekonferenz

für die Sitzung des Senats am 18.12.2018

Vorbereitungen der Freien Hansestadt Bremen auf den Brexit
(Vorlage 2614/19)

Referent/in: Frau Staatsrätin Hiller

Empfehlung:

Zustimmung zum Beschlussvorschlag auf Seite 4 der Vorlage mit der Maßgabe folgender Änderungen:

- Unter „B. Lösung“ wird im letzten Absatz die Abkürzung „BEEE“ durch „BBEE“ und das Wort „Ämtern“ durch „Behörden“ ersetzt.
- Unter „D. Finanzielle“ wird im ersten Satz das Wort „hätte“ durch das Wort „kann“ ersetzt und am Ende des Satzes das Wort „haben“ ergänzt. Im anschließenden Satz wird die Abkürzung „BEEE“ durch „BBEE“ ersetzt.

Beschluss:

1. Der Senat nimmt die Vorlage „Vorbereitungen der Freien Hansestadt Bremen auf den Brexit“ mit der Anlage 1 „Bericht über den Stand der Verhandlungen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs sowie die entsprechenden Aktivitäten Bremens auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene“ und der Anlage 2 „Vorbereitungen der Freien Hansestadt Bremen auf den Brexit: Normenscreening“ zur Kenntnis.
2. Der Senat stellt fest, dass der Brexit in vielen Politikbereichen in rechtlicher und fachlicher Hinsicht komplexe Auswirkungen auf das Land Bremen haben wird. Diese Auswirkungen müssen koordiniert, begleitet und umgesetzt werden. Der Senat bittet die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit, ein Konzept für die Erledigung dieser Aufgabe vorzulegen.
3. Der Senat bittet die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit den Senat bei maßgeblich neuen Entwicklungen erneut zu informieren.
4. Darüber hinaus stellt der Senat fest, dass
 - unter „B. Lösung“ im letzten Absatz die Abkürzung „BEEE“ durch „BBEE“ und das Wort „Ämtern“ durch „Behörden“ ersetzt wird.
 - unter „D. Finanzielle...“ im ersten Satz das Wort „hätte“ durch das Wort „kann“ ersetzt und am Ende des Satzes das Wort „haben“ ergänzt. Im anschließenden Satz wird die Abkürzung „BEEE“ durch „BBEE“ ersetzt wird.